

An alles gedacht? – „Kleine Aufsicht“ für Factoring-Institute

Ein Kanon neuer Meldevorschriften

ALEXA PIA STETTNER, OLIVER BÖHM, BONN

Unternehmen, die das Factoring gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 9 Kreditwesengesetz (KWG) betreiben, sollten durch das Jahressteuergesetz 2009 zwar ähnliche gewerbesteuerliche Privilegien wie Kreditinstitute erhalten, wurden im Gegenzug dafür aber der BaFin unterstellt. Seit dem 25. Dezember 2008 gelten sie als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG. Der Beitrag verfolgt das Ziel, einen kurzen praxistauglichen Überblick über die dort statuierten neuen Anforderungen zu geben.

Für die betroffenen Factoring-Institute ergeben sich aus der Anwendung des KWG verschiedene Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der zuständigen Hauptverwaltung der Bundesbank (HV). Zu diesen aufsichtsrechtlichen Pflichten gehören insbesondere die vierteljährlichen Millionenkreditmeldungen nach § 14 Abs. 1 KWG, Mitteilungspflichten rund um den Jahresabschluss von Factoring-Unternehmen sowie die Anzeige bestimmter Sachverhalte nach § 24 KWG (siehe Abbildungen 1 bis 3 auf den Seiten 218/219).

Nach § 14 Abs. 1 KWG haben Factoring-Institute die Pflicht, quartalsweise zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober Millionenkreditmeldungen an die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank abzugeben. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen dürfen die Meldungen und Benachrichtigungen beziehungsweise Mitteilungen im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen

(§ 14 Abs. 2 Satz 6 KWG). Die Betragsdaten zu den Millionenkreditanzeigen müssen ausschließlich im papierlosen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GroMiKV). Gemäß § 14 Abs. 1 KWG sind all diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, denen ein Fac-

toring-Institut zu irgendeinem Zeitpunkt während des Berichtszeitraumes Kredite¹⁾ in Höhe von 1,5 Millionen Euro oder mehr gewährt hat. Die Anzeigepflicht besteht, sobald die Gesamtverschuldung an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG die Meldegrenze von 1,5 Millionen Euro innerhalb des Meldezeitraums erreicht oder überschreitet, selbst wenn die einzelnen Kredite alleine nicht 1,5 Millionen Euro betragen.

Es gelten mithin sowohl Einzelkreditnehmer als auch Kreditnehmereinheiten. Zu melden ist jedes Glied einer anzuzeigenden Kreditnehmereinheit, das während der Berichtszeit einen Kredit in Anspruch genommen hat²⁾. Es kommt nur auf die tatsächliche Inanspruchnahme, nicht aber auf die Höhe des zugesagten Kredits

DIE AUTOREN:

Alexa Pia Stettner,
LL.M., Rechtsanwältin,
Bonn



studierte Rechtswissenschaften in Bonn und Florenz. Nach dem Rechtsreferendariat bei Stagen in Paris, Speyer und Köln arbeitete sie zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit dem Forschungs- und Dissertationsschwerpunkt „Internationales Wirtschaftsrecht“. Derzeit arbeitet sie in der Rechtsabteilung der Deutschen Postbank AG und betreut als Justitiarin Factoring die PB Factoring GmbH. Seit 2009 gehört sie als Delegierte zum Arbeitskreis Aufsicht/Compliance des Deutschen Factoring-Verbandes.

E-Mail: alexapia.stettner@postbank.de

Oliver Böhm,
Bonn



studierte von 1999 an BWL mit Schwerpunkt Bankwirtschaft berufsintegriert bei der Dresdner Bank AG und schloss 2002 erfolgreich ab. Seitdem ist er im Risikomanagement von Factoring-Instituten tätig. Zunächst bei der VR Diskontbank GmbH und seit 2003 bei der PB Factoring GmbH, dort seit 2007 als Leiter des Risikomanagements für Bestandskunden. Seit 2003 gehört er als Delegierter dem Arbeitskreis Recht des Deutschen Factoring-Verbandes an.

E-Mail: oliver.boehm@postbank.de

1) Es wird der erweiterte Kreditbegriff des § 19 KWG zugrundegelegt.
2) Groß in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG 3. Auflage 2008, § 14 Rn. 13.

an. Die Einzelheiten zu Inhalt und Frist regeln die §§74 und 75 GroMiKV. Anzeigepflicht besteht nach Abs.1 Satz 1 unter anderem für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die das Factoring (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG) oder das Finanzierungsleasing betreiben. Diese Verpflichtung traf mithin schon in der Vergangenheit die als Kreditins-

titute im Sinne des KWG oder als Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG geführten Factoring-Unternehmen. Nach § 26 Abs. 1 KWG gilt es, den Jahresabschluss innerhalb des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Abschlussprüfer ist nach § 28 Abs. 1 KWG neben der BaFin ebenso der Bundesbank unverzüglich

nach seiner Bestellung durch das Factoring-Institut anzuzeigen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers müssen unverzüglich bei der BaFin und der Bundesbank eingereicht werden. Letztere Pflicht trifft hierbei den Abschlussprüfer, der den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung seiner Prüfungstätigkeit einreichen muss (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1: Meldepflichten nach Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)

Norm KWG	Inhalt	Form	Einreichung/Zeitpunkt/BaFin/HV
§ 14	Millionenkredite: Betragsdaten zu den Kreditmeldungen	elektronische Einreichung	vierteljährlich BaFin und HV
§ 14	Millionenkredite: Stammdaten von Kreditnehmern	Vordruck: Anlage 4 zur GroMiKV	unverzüglich: HV

Quelle: Deutsche Bundesbank; Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für FDI und WP-Handelsbanken nach dem KWG, Stand: März 2010.

Abbildung 2: Meldepflichten nach KWG

Norm KWG	Inhalt	Form	Einreichung/Zeitpunkt/BaFin/HV
§ 24 I Nr. 3	Änderung Rechtsform/Firma	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 24 I Nr. 5	Verlegung Niederlassung/Sitz	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 24 I Nr. 7	Einstellung Geschäftsbetrieb	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 24 I Nr. 8	Absicht der Organe, Entscheidungen zur Auflösung herbeizuführen	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 24 I Nr. 15	Bestellung Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 28 I	Bestellung Abschlussprüfer	formlos	unverzüglich BaFin und HV
§ 29 III	Pflicht des Prüfers: Anzeige bekannt gewordener schwerwiegender Tatsachen	formlos	unverzüglich BaFin und HV

Quelle: Deutsche Bundesbank; Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für FDI und WP-Handelsbanken nach dem KWG, Stand: März 2010.

Anzeigepflichtige Vorgänge müssen erkannt und der Bankenaufsicht fristgerecht und vollständig angezeigt werden. Das haben die betroffenen Unternehmen in Bezug auf die Anzeigepflichten nach § 24 KWG sicherzustellen. So haben die Factoring-Institute unter anderem die Pflicht, die Absicht und den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters der BaFin anzuzeigen. Selbiges gilt für die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts. Ferner sind Aktiv- und Passivbeteiligungen der BaFin unverzüglich zu melden, ebenso bestimmte Nebentätigkeiten eines Geschäftsleiters bei anderen Unternehmen (siehe Abbildung 3 auf der nächsten Seite).

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für Factoring-Institute keine Anzeigepflicht nach § 24a Abs. 3 KWG, wenn sie die Absicht haben, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Bankgeschäfte oder Finanzgeschäfte zu betreiben, denn Finanzdienstleistungsinstitute stellen nach § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG in Verbindung mit Satz 2 Nr. 9 keine Adressaten dieser Norm dar. Sollte der Anwendungsbereich dieser Norm dagegen zukünftig um Factoring-Institute erweitert werden, hätte dies zur Folge, dass die deutschen Factoring-Institute³⁾ ebenso die

3) Der Anwendungsbereich des § 53b KWG, der das Pendant zum 24a KWG für Factoring-Institute aus dem europäischen Ausland ist, wurde bereits durch die 6. KWG-Novelle und in Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 um Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1 a) Nr. 9 (Factoring) erweitert.

Abbildung 3: Meldepflichten nach Anzeigenverordnung^{a)}

Norm KWG	Inhalt	Form	Einreichung/Zeitpunkt/BaFin/HV
§ 2	Inhaber bedeutender Beteiligungen: Absicht und Vollzug des Erwerbs oder der Aufgabe	Vordruck: „Erwerb und Erhöhung gemäß InHKontrollV“	unverzüglich (auch Absicht) an BaFin und HV)
§ 24 I Nr. 1, 2	Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsbefugnis: Absicht und Vollzug personeller Veränderungen (Bestellung, Ausscheiden)	formlos	unverzüglich (auch Absicht) an BaFin und HV
§§ 12a I; 24 I Nr. 12; 24 Ia Nr. 1, 2	Aktivbeteiligungen: Aktivisch enge Verbindungen, Beteiligungen an Unternehmensbeziehungen mit Sitz im Ausland, Befreiungen	Vordruck Anlage 3 zur AnzV, ggf. mit Anlage 4 zur AnzV	unverzüglich an BaFin und HV; jährliche Sammelanzeige bis 15.06. an BaFin und HV
§ 24 I Nr. 10, 12; 1a Nr. 1, 3	Passivbeteiligungen: Bedeutende Beteiligungen und passivische enge Verbindungen	Vordruck Anlage 5 zur AnzV, ggf. mit Anlage 4 zur AnzV	unverzüglich BaFin und HV; jährliche Sammelanzeige bis 15.06.
§ 24 Ia Nr. 4	inländische Zweigstellen: Anzahl	formlos	unverzüglich (bei tatsächlicher Errichtung, Verlegung oder Schließung der Zweigstelle) BaFin und HV; jährliche Sammelanzeige bis zum 31.01. des Folgejahres mit Stand zum 31.12. des Vorjahres an HV, BaFin jedoch nur auf Verlangen
§ 24 II	Fusion von Instituten – Absicht und Vollzug bzw. Scheitern	formlos	unverzüglich (auch Absicht) BaFin und HV
§ 24 III S.1 Nr. 1	Nebentätigkeit Geschäftsleiter	Vordruck	Anlage 6 zur AnzV
§ 24 III S. 1 Nr. 2	Geschäftsleiter: Beteiligung ab 25 Prozent	Vordruck Anlage 7 zur AnzV	unverzüglich BaFin und HV
§ 26	aufgestellter und festgestellter Jahresabschluss (mit Lagebericht und Feststellungsdatum) sowie Prüfungsbericht	ja: Formblätter gemäß RechKredV	unverzüglich BaFin und HV
§ 32 I	Erlaubnis Antrag bzw. Erlaubniserweiterungsantrag	formlos	unverzüglich, 3-fach an BaFin
§ 53a	Repräsentanzen von Auslandsinstituten: Absicht und Vollzug der Errichtung sowie Änderung	formlos	unverzüglich (auch Absicht) an BaFin und HV

a) BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.

Quelle: Deutsche Bundesbank; Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für FDI und WP-Handelsbanken nach dem KWG, Stand: März 2010.

Erleichterungen des sogenannten „Europäischen Passes“⁴⁾ für ihre grenzüberschreitenden Dienstleistungen nutzen könnten; im Gegenzug müssten sie dann aber der Anzeigepflicht aus § 24a Abs. 3 KWG nachkommen.

Fazit

Der Kanon der neuerdings für Factoring-Institute zu beachtenden Meldepflichten klingt zwar vielstimmig, ist aber gut zu dirigieren. Da Verstöße gegen die Anzeigepflichten allerdings als Ordnungswidrigkeiten gezählt werden und zudem die Einhaltung des

§ 14 Abs. 1 KWG Gegenstand der Abschlussprüfung darstellt, kann flüchtiges Vergessen teuer werden. ◀

4) Der EU-Pass erlaubt es Banken und bestimmten Finanzdienstleistungsinstituten innerhalb der Europäischen Union und innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes grenzüberschreitend tätig zu werden, ohne hierfür eine gesonderte Erlaubnis in dem jeweiligen Gastland beantragen zu müssen.